

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 63 (1912)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Dr. Johann Coaz.

Am 31. Mai vollendete Herr Oberforstinspektor Dr. J. Coaz in voller körperlicher und geistiger Frische sein 90. Lebensjahr. Die schweizerischen Forstmänner und ihr Organ freuen sich, bei diesem Anlaß ihrem allverehrten Senior und Chef ihre aufrichtigen und herzlichen Glückwünsche auszusprechen; sie würden es zum voraus getan haben, wenn die Bescheidenheit des Jubilars sie nicht davon zurückgehalten hätte.

Nachdem die Bundesverfassung vom Jahr 1874 dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge übertragen, wurde an die Stelle eines eidgenössischen Forstinspektors Herr Coaz gewählt, und seither ist die Entwicklung unseres Forstwesens und der erfreuliche Aufschwung, den es zunächst im Gebirge und dann auch im Flachlande genommen, mit seinem Namen aufs engste verknüpft.

Wer mit den Verhältnissen im Gebirge bekannt war, mußte voraussehen, daß es nicht leicht sein würde, hier einer geordneten Forstwirtschaft Eingang zu verschaffen. Wenn es trotzdem möglich war, in den verfloßenen 37 Jahren große Fortschritte zu erzielen und unsern Bergen den Schutz und Schmuck des Waldes zu erhalten oder wieder herzustellen und wenn dieser Erfolg fast reibungslos erreicht wurde, so ist derselbe zum guten Teil auf die taktvolle Ein- und Durchführung des eidg. Forstgesetzes zurückzuführen, wobei den wirtschaftlichen Rücksichten der Vorrang vor dem forstpolizeilichen eingeräumt wurde.

Ganz besonderen Grund hat das Forstpersonal jeder Ordnung, seinem hochverehrten Chef dankbar zu sein, welcher stets darauf bedacht war, seine Stellung zu heben und zwar nicht allein durch Erhöhung der Ansprüche, sondern durch Ermöglichung besserer Ausbildung und durch Erhöhung der dienstlichen Stellung.

Aus vollem Herzen vereinigen sich die schweizerischen Forstleute in dem Wunsche, es möge dem Jubilar eine recht lange Umtriebszeit zu teil werden, zu Nutz und Frommen des Waldes und des ganzen Landes.

H. L.



Die Entwicklung des aargauischen Forstwesens.*

Finanzielle Erfolge.

Um die finanziellen Erfolge einer Forstverwaltung scharf beurteilen zu können, ist nicht nur eine Gegenüberstellung der jährlichen Holzträge und Geldmehreinnahmen, sondern auch eine Gegenüberstellung der jährlichen Holzwuchsleistungen unbedingt nötig, da der Jahreseinschlag durchaus nicht immer dem Jahreszuwachs gleich ist. Vom rein fachtechnischen Standpunkte aus, muß noch eine Gegenüberstellung der wirklichen und normalen Holzvorräte verlangt werden. Leider stehen diesbezüglich aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur für die Staatswaldungen einige wenige zuverlässige Ziffern zur Verfügung, wobei noch bemerkt werden muß, daß das aus den Staatswaldungen zu verkaufende Bauholz erst seit 1842 kubisch eingemessen werden muß; vorher wurde es stückweise verkauft. Aus den Gemeindewaldungen sind erst seit 1861 genauere Zahlen bekannt.

Im folgenden werden daher der Übersichtlichkeit wegen die einzelnen Besitzeskategorien besonders behandelt, und es wird, immerhin unter Verweisung auf die Jahresberichte, auf eine möglichst genaue und eingehende Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse ganz besonders Gewicht gelegt, damit f. B. der künftige Fortschritt in allen Einzelheiten nachgewiesen werden kann.

a) Staatswaldungen. In dem Bericht des Oberforst- und Bergamtes an den Finanzrat des Kantons Aargau, vom 14. Oktober 1805, wird der Flächeninhalt der Staatswaldungen zu 2340 ha angegeben und die jährlichen Mehreinnahmen im Gesamten auf 15,000 alte oder 21,429 neue Franken oder durchschnittlich per ha auf Fr. 9,16 neuer Währung geschätzt.

Nach den Rechenschaftsberichten hatten die Staatswaldungen ums Jahr 1840 einen Flächeninhalt von 2309 ha und ergaben ein durchschnittliches Mehreinkommen von Fr. 58,305 alter oder Fr. 83,292 neuer Währung (durchschnittlich per ha Fr. 36.07).

* Unser Bericht über die im Oktober vorigen Jahres veranstaltete aargauische landwirtschaftliche Ausstellung zu Marau erwähnt in Nr. 11, 1911, dieser Zeitschrift kurz die vom kantonalen Oberforstamt für jenen Anlaß verfaßte Denkschrift über die Entwicklung des Forstwesens im Aargau. An Stelle einer Besprechung der fraglichen Arbeit bringen wir mit Erlaubnis des Hrn. Verfassers daraus den Abschnitt über finanzielle Erfolge zum Abdruck, überzeugt, damit unsern Lesern am besten einen Begriff von der Art und Weise der Behandlung des Stoffes zu geben.

Nach den gleichen Quellen ergeben sich für

das Jahr	an Gesamt- fläche ha	durch-	durchschnittl.	durchschnittliche Ausgaben				
		schnittlicher Holzanfall per ha m ²	Holz- erlöse per m ² Fr.	durchschnittliche Mehreinnahmen per ha Fr.	per m ² Fr.	pro m ² für die Holzerlöshne Fr.	iür Kulturen u. Wegbaut. Fr.	per ha im Gesamten Fr.
1861	3034	6,5	14.00	68.77	10.77	1.37	3.72	22.88
1910	3042	6,0	19.09	75.01	12.70	3.29	12.12	45.38

Trotzdem also der Holzeinschlag infolge Einsparung früherer Vorgriffe durchschnittlich um 8 % gesunken ist und trotzdem die Ausgaben um 98 % gestiegen sind, ist das durchschnittliche Mehreinnahmen gewachsen und zwar dasjenige per ha um 9,1 % und dasjenige per m² Gesamtnutzung um 18 %. Infolgedessen ist auch das absolute Mehreinnahmen gestiegen und zwar von Fr. 208,649 auf Fr. 228,136.

Die rohen Holzerlöse haben eine durchschnittliche Steigerung von 36 % erfahren. Es ist das nicht nur die Folge der Marktlage, sondern vornehmlich auch die Folge verbesserter Sortimentzgefälle, d. h. die Folge der bereits stark sich geltend machenden wohltätigen Einwirkung der Umwandlung des Mittel- und Niederwaldes in den abträglicheren Hochwald. Zur Erhärtung diene folgendes. Es waren

	von der Gesamtfläche			von der Gesamtnutzung		
	Hochwald	Mittel- und Niederwald	offenes Land	Nutzholz	Brennholz	Reifig
1861	53 %	47 %	—	29 %	31 %	40 %
1910	97,9%	0,6%	1,5%	35,8%	36,1%	28,1%

Die größten Reinerträge liefern heute die Forstkreise I, V und VI, nämlich 86 bis 100 Fr. per ha, die weitaus kleinsten der dritte Kreis. Im dritten Forstkreise, hinsichtlich Staatsbesitz der drittgrößte, liegen 518 ha Staatswaldungen. Hiervon kamen 67 % erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Besitz des Staates, 31 % sogar erst 1880. In keinem andern Forstkreise hat sich der Staatsbesitz so spät befestigt. Selbst in dem die nächstjüngst geschaffenen Staatswaldungen aufweisenden VI. Forstkreise kamen die dortigen 202 ha Staatswaldungen — von einigen kleinen Ankäufen abgesehen — bereits 1844 und en bloc in den Staatsbesitz. Aber auch in keinem anderen Forstkreise hat der Staat die Staatswaldungen auf so niedriger Stufe angetreten, wie gerade im dritten Kreise, was aus den alten Wirtschaftsregulativen deutlich hervorgeht. Hier waren von der heutigen Fläche beim Besitzesantritt 14 % Hochwaldungen, 75 % Staudenwaldungen, 9,5 % unangepflanzte, gänzlich verwilderte Kahlschlagflächen und 1,5 % öftern und starken Überflutungen ausgesetztes Schachenbuschwerk. Die Staatswaldungen im dritten Forstkreise sind also von allen Staatswaldungen unter den ungünstigsten zeitlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnissen angetreten worden. Dies ist die Hauptursache der gegenwärtigen kleinen Rendite. Nur in einem einzigen Forstkreise, dem fünften, kamen f. B. die Staatswaldungen durchwegs schon als Hochwaldungen in den Besitz des Staates.

b) Für die Gemeindewaldungen sind aus den Jahren vor 1861 keine annähernd zuverlässigen Zahlen vorhanden. Eine Forststatistik gab es bis 1861 überhaupt nicht, und die 1861 eingeführte erstreckte sich nur auf die Einnahmen und die Besoldungen des Forstpersonals. Eine neben den Einnahmen auch alle Ausgaben umfassende und somit vollständige Statistik existiert erst seit 1909. Das Bürgergabenholz wurde vor 1861 noch ziemlich allgemein nicht nur ungemessen, sondern auch stehend abgegeben. Erst durch das vom Regierungsrate 1872 erlassene Normalwaldreglement wurde die Aufrüstung und Einmessung auch des Bürgerholzes vor seiner Abgabe verlangt. Doch ist zur Beurteilung der damaligen Ertragsverhältnisse eine wertvolle allgemeine Ertragsberechnung in dem Berichte vorhanden, den am 20. Februar 1859 der Forstverwalter Walo von Greyerz in Begutachtung der vom neuen Forstgesetz zu erwartenden Fortschritte und Vorteile dem Regierungsrate auftragsgemäß vorlegte. Walo von Greyerz kommt in dieser Berechnung, die sich auf alle damals erreichbaren Erfahrungszahlen stützt, auf einen durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 44.23 per ha. Legt man diesen Maßstab auch an die Erträgnisse des Jahres 1861 und bewertet das einschlägige Ertragsausgeben — wie es bis 1907 gehalten wurde — zu 23 % des Rohertrages, so ergeben sich, im Vereine mit den aus dem Jahre 1861 tatsächlich vorhandenen weiteren Ziffern für dieses Jahr die nachstehenden Ertragsverhältnisse, die unmittelbar denjenigen von 1910 gegenübergestellt werden:

Es betragen

	die Gesamtfläche ha	der durchschnitt- liche Holzanfall per ha m ³	die durchschnittlichen Mehreinnahmen per ha Fr.	per m ³ Fr.	das durchschnittliche Gesamtausgeben per ha Fr.
1861	31,926	5,7	44.23	7.80	13.21
1910	34,998	5,9	68.29	11.63	36.03

Es weisen somit auch die Erträgnisse aus dem Gemeindewald, trotz bedeutendem Anwachsen der Ausgaben, eine ganz erkleckliche Steigerung auf, die ebenfalls in einem wesentlichen Teile auf die bereits sich bemerkbar machenden wohlthätigen Einflüsse der Umwandlung des Mittel- und Niederwaldes in Hochwald zurückzuführen ist, was aus folgender Zusammenstellung hervorgeht.

Es waren

	von der Gesamtfläche			von der Gesamtnutzung		
	Hochwald %	Mittel- und Niederwald %	offenes Land und ertraglos %	Nutzholz %	derbes Brennholz %	Reifig %
1861	38	62	—	63,4		36,6
1910	85,8	11,8	2,4	34,0	33,7	32,3

Daß die Steigerung der Gelderträge im Gemeindewalde verhältnismäßig eine höhere ist, als im Staatswalde, rührt von den Durchforstungen her, die in den Gemeindewaldungen in rationeller Ausdehnung und Stärke erst seit 1861 und nur sehr allmählich zur Geltung kamen und sich nun in einer Steigerung der Holzgefälle bemerkbar machen. Tatsächlich ist gegenwärtig der durchschnittliche Holzeinschlag in den Gemeindewaldungen per ha um 0,1 m³ kleiner, als in den Staatswaldungen, weil in erstern größere Vorgriffe einzusparen sind. Sind doch in den Jahren 1860 bis und mit 1910 in den Gemeindewaldungen nicht weniger als 233 außerordentliche Schläge geführt worden!

Von der 1910er Holzernte wurden

- a) unentgeltlich abgegeben
 - an die Bürger 51,4 %
 - an die Gemeinden 1,1 %
- b) gegen Taxe verabfolgt 1,7 %
- c) verkauft 45,8 %

Das Verkaufsquantum belief sich auf 94,010 m³ und erzielte im Gesamten Fr. 2,176,580 (per m³ Fr. 23.36) und folgende Sortimentsdurchschnittspreise:

Bezirke	Nutzholz	Brennholz	
	per m ³ Fr.	per Ster Fr.	per 100 Wellen Fr.
Narau	29.86	11.90	19.31
Baden	28.66	7.84	14.92
Bremgarten	27.54	8.51	13.37
Brugg	31.70	11.63	15.20
Kulm	30.01	11.35	20.81
Laufenburg	27.63	9.13	12.79
Lenzburg	33.31	10.83	15.26
Muri	25.86	7.90	11.57
Rheinfelden	29.98	9.51	16.60
Zofingen	29.39	10.75	18.71
Zurzach	28.86	8.92	17.65
	29.16	10.00	16.91

Auf die feste Masse bezogen, verhalten sich somit die Durchschnittspreise des Sag-, Bau- und Nutzholzes, diese als 1 angenommen, zu denjenigen des Brennholzes (Verbholz und Wellen) wie $1 : 1/2 : 1/4$. Das Verhältnis der Rusterlöhne ist ziemlich genau das umgekehrte ($1 : 2 : 4$). Der Mittel- und Niederwaldbetrieb als fast ausschließlicher Brennholzbetrieb liefert somit die geringsten Holzwerke, erfordert aber die höchsten Rusterlöhne: Ein weiterer Beweis, daß der Staudenwaldbetrieb veraltet ist.

e) Die Privatwäldungen unterstehen nicht derselben strengen Kontrolle, wie die öffentlichen Wäldungen. Die diesbezüglichen Daten beruhen größtenteils auf Schätzung. Der Kontrolle entzieht sich namentlich der finanzielle Teil der Privatwäldwirtschaft. Der Flächeninhalt der Privatwäldungen wurde 1861 zu 7000 ha angegeben. Die heutige Kontrolle weist 7,917 ha auf. Die Bewirtschaftung derselben wird zusehends eine bessere. Man darf füglich sagen, wie zuerst die Gemeinden dem Beispiele des Staates folgten, so folgen jetzt in bezug auf die Wäldwirtschaft die Privaten dem Beispiele des Staates und der Gemeinden. Die Privatwäldungen stehen aber im allgemeinen noch nicht auf der Stufe der öffentlichen Wäldungen. Die Rendite der Privatwäldungen ist daher noch einer größeren Steigerung fähig, als diejenige der Staats- und Gemeindegäldungen. Es ist zweifellos, daß bei dem sehr stark parzellierten und vorherrschenden Zwergebess die Plenterwirtschaft die einzige Wirtschaftsform ist, bei der nachhaltige, alle Sortimenteliefernde Nutzungen möglich sind. Der Plenterbetrieb eignet sich somit vorab für den Bauernwald. Zurzeit stehen die Privatwäldungen zum größten Teile im aussehenden Betrieb; der nachhaltige ist selten.



Kiefern auf der Weide von Altingen.

Zwischen einem jungen und einem ausgewachsenen Baum derselben Holzart ist der Unterschied im äußeren Gepräge meist sehr groß, ja oft ist gar keine Ähnlichkeit mehr vorhanden. Wer kann in der mächtigen Eiche die Form der Heisterpflanze wieder erkennen und ist es nicht entschuldbar, wenn Laien öfters aus der Ferne alte Kiefern als Laubholzbäume ansehen, haben solche doch gar keine Formenverwandtschaft mehr mit jungen, überaus regelmäßig pyramidal sich aufbauenden Nadelhölzern.

Noch viel größer als im geschlossenen Wald ist der Unterschied beim Baumwuchs auf Weideland. Je ungehinderter ein Baum von Jugend an sich entfalten kann, desto größer seine gesamte Wachstumsleistung, desto mannigfaltiger aber auch seine Formen, nicht nur des oberirdischen, sondern

auch des unterirdischen Teiles. Bei einigen Holzarten fällt dabei die stark in die Breite gehende Entwicklung der Äste, und der dadurch hervorbrachte Umriß der Krone auf, der bald an einen Schirm, bald an eine Kuppel, bald an Haufenwolken erinnert. Dazu kommt bei der Kiefer die dichte Anhäufung der Nadelbüschel an den Zweigenden, welche dem Baumdach ein krauses Aussehen verleiht.

Fragt man nach den Ursachen dieser Baumgestaltung, so kann man sich des Eindruckes nicht verwehren, daß eben freistehende Bäume ge-



Kiefern auf der Weide und am Waldrand.

Phot. G. Meyer.

nötigt sind, ihren untern, allmählich von Ästen sich reinigenden Stammteil durch ein schirmförmiges Kronendach gegen Hitze und Kälte zu schützen. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß bei gleichem Baumalter und anscheinend gleichen Standesortverhältnissen oft die verschiedensten Kronenformen neben einander vorkommen, für die uns eine Erklärung fehlt, und die wir nur auf die individuelle Anlage des einzelnen Baumexemplares zurückführen können.

Diese Gedanken haben in uns die Photographien wachgerufen, welche von Herrn Oberförster Meyer-Langenthal der Redaktion dieser Zeitschrift gütigst zur Verfügung gestellt worden sind. Es sind Aufnahmen von malerischen Weidesöhren, wie man sie in den Alpen

und im Jura hier und da antrifft. Sie stehen oberhalb Ilfingen (Orvin) im Berner Jura, zirka 700 m über Meer, an einem Nordhang, dessen Boden dem Diluvium angehört. Die nach abwärts gerichteten Hauptäste lassen auf schwere Schneelasten schließen, welche in den dichten Nadelbüscheln der Kiefern viel länger haften bleiben als auf den Fichten und Tannen. Die langen Äste deuten auf Magerkeit und Flachgründigkeit des Bodens hin. Je weiter die Wurzeln auf die Suche gehen müssen um genügend Nahrung und Ankergrund zu finden, um so weiter greifen auch die Äste aus. Auffallend ist in dem Textbild der Kontrast zwischen dem auf freier Weide erwachsenen Baum rechts und den verhältnismäßig schlanken Stämmen am Waldrand links.

x.



Neue Verpackungsmethode für Pflanzen.

In Pflanzschulen mit großem Umsatz, ist der Versand, sofern er regelrecht ausgeführt werden soll, immer mehr oder weniger mit Schwierigkeiten verbunden. Körbe als Verpackungsmaterial sind in so weit praktisch, als das Einstellen der Pflanzen und Ausstopfen mit Moos rasch vor sich geht. Dagegen belaufen sich die Kosten für Beschaffung dieser Weidengeflechte ziemlich hoch und zur Unterbringung derselben in der toten Jahreszeit gebraucht es spezieller Räume. Auch die Haltbarkeit ist eine kurze.

Eine Hauptschwierigkeit beruht außerdem in der Rücksendung des Verpackungsmaterials. Einzelne lobenswerte Ausnahmen abgerechnet, hält es im allgemeinen außerordentlich schwer, die für den Versand der noch übrig bleibenden Pflanzen notwendigen Körbe zurückzuerhalten. Oft bleiben sie im Walde liegen und durch zu häufiges Reklamieren ist man noch imstande sich die verehrte Käufererschaft zu vergrämen.

Um all diesen Übelständen abzuweichen, haben wir nun im Laufe dieses Frühjahrs weitmaschiges Drahtgeflecht als Verpackungsmaterial verwendet.

Rollen von ein Meter Breite werden, nahe am Verpackungsorte, teilweise aufgerollt. Am äußersten Ende des Geflechtes stößt ein Arbeiter einen Stock von $2\frac{1}{2}$ —3 cm Durchmesser so durch die Drahtmaschen, daß er beiderseits um zirka 10 cm vorsteht. Dann wird das Geflecht mit dünnem, feinem Tannreißig und Moos überdeckt. Auf dieses kommen die je zu Hundert zusammengebundenen Pflanzen, gewöhnlich zehn Büschel oder 1000 verschulte Pflanzen, Wurzel gegen Wurzel, Spitzen auswärts, zu liegen. Jetzt wird ein zweiter Stock auf der anderen Seite durchgestoßen,

das Geflecht mit einer Zange abgekniffen, beide Stöcke zusammengezogen und diese mit Draht viermal gebunden.

Die so erhaltenen Walzen sind handlich und rasch hergestellt. Eine solche Emballage kommt auf zirka 40 Rappen zu stehen und braucht nicht mehr zurückverlangt zu werden. Vom Bannwart oder den Arbeitern, welche das Auspacken besorgen, kann das Drahtgeflecht bei Erstellung von Gartenzäunen oder Geflügelhöfen mit Vorteil Verwendung finden.

Neuhaus.



Die neue Forstgesetzgebung Italiens.

In Nr. 8 1911 des vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom herausgegebenen „Bulletins für wirtschaftliche und soziale Einrichtungen“ findet sich ein interessanter Artikel über die neue Forstgesetzgebung Italiens, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Bis zum Erlaß des neuen Forstgesetzes vom Juni 1910 war das Forstrecht in Italien hauptsächlich im Gesetz vom 20. Juni 1877 festgelegt. Dieses verbot, um die Festigkeit des Bodens, die Regelung der Wasserläufe und in zweiter Linie die lokale Hygiene zu sichern, jede Abholzung von Wäldern und Urbarmachung von unabträglichen Geländen auf Gipfeln oder an Abhängen von Bergen bis zur oberen Vegetationsgrenze der Edelkastanie, sowie von Geländen, deren Abholzung oder Urbarmachung Schädigungen des Gemeinwohls zur Folge haben kann.

Außerdem ordnete das Gesetz in jeder Provinz die Bildung eines Forstauschusses unter dem Vorsitz des Präfekten an, dem die Pflege der Forstwirtschaft, die Entscheidung über das Fällen von Bäumen und andere schwierige Obliegenheiten übertragen wurden.

Trotz aller dieser Verfügungen waren jedoch in Italien übermäßige und ungehörige Abholzungen zu beklagen, die die Ursache von Erdbeben, Zerstörungen durch Wildbäche und Überschwemmungen bildeten und in den Gebirgsgegenden häufig schwere wirtschaftliche Krisen zur Folge hatten. Man sah daher die Notwendigkeit ein, diesen Übelständen durch besondere Maßnahmen abzuwehren, die teils im Gesetz betreffend die Staatswäldungen, den Schutz und die Förderung des Forstwesens vom 2. Juni 1910 und teils in zwei Gesetzentwürfen vom 30. November 1910 festgelegt sind, deren ersterer die Änderungen des Forstgesetzes von 1877, sowie die Weide- und Landwirtschaft der Gebirgsgegenden betrifft, während sich der zweite mit dem forstlichen Unterrichtswesen beschäftigt.

Den Hauptinhalt des Gesetzes vom 2. Juni 1910 bildet die Schaffung einer selbständigen Verwaltungsbehörde für den staatlichen Forst-

besitz, die „vermittelst Vergrößerung und Unveräußerlichkeit dieses Besitzes, sowie durch das gute Beispiel ihrer rationellen Bewirtschaftung die Entwicklung des nationalen Forstwesens, sowie den Handel mit Forstprodukten fördern soll.“

Der Staatswaldbesitz umfaßt: a) die als unveräußerlich erklärten staatlichen Forsten; b) die gegenwärtig vom Finanzministerium verwalteten Staatsforsten; c) den dem Staate gehörenden absoluten Waldboden; d) das von der Staatsforstverwaltung angekaufte oder auf andere Weise erworbene bewaldete Gelände; e) das von derselben Behörde durch Kauf oder Enteignung erworbene kahle Gelände; f) das neu aufgeforstete oder auf Grund besonderer Gesetze vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufzuforstende Gelände, das vom Landwirtschaftsministerium dem staatlichen Forstbesitz einzuverleibenden für gut befunden wird.

Diese Waldungen und Ländereien sind unveräußerlich und nach einem vom Handels- und Industrieministerium genehmigten besondern Wirtschaftsplan zu bewirtschaften.

Besondere Bedeutung kommt dem Artikel 17 des Gesetzes zu, wonach die Forstverwaltung berechtigt ist, bei den landwirtschaftlichen und Bodenkreditbanken, sowie bei den Sparkassen Vorschüsse oder Darlehen zu erheben.

In Hinsicht der forstpolizeilichen Aufsicht des Staates bestimmt das Gesetz, daß die den Gemeinden, Provinzen, öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften gehörenden Waldungen nach den Weisungen der Forstbehörde bewirtschaftet werden müssen.

Zur Neuaufforstung devastierter Wälder ist das Ministerium befugt die kostenfreie technische Leitung der Arbeiten, sowie Prämien von Fr. 50 bis Fr. 100 pro Hektar zu gewähren.

Mit Gestrüpp oder Gras bewachsene, sowie kahle Flächen, welche von den Besitzern oder einer Vereinigung solcher zweckentsprechend aufgeforstet werden, bleiben während 15 Jahren steuerfrei, wenn sie zu Niederwald angepflanzt werden und während 40 Jahren, wenn sie mit Hochwald bestanden sind.

Die zentrale oder lokale Forstbehörde gewährt den kleinen Waldbesitzern der Gebirgsgegenden kostenlose Unterstützung und fördert die Bildung von Waldgenossenschaften, sowie von forstlichen Wettbewerben.

Zur Ausführung des Gesetzes werden für die ersten fünf Jahre 33 Millionen Franken in Aussicht genommen; nach Ablauf dieser Zeit sollen die nötigen Mehrforderungen in das Landwirtschaftsbudget eingestellt werden.

Zur Ergänzung dieses Grundgesetzes wurden dem Parlament am 30. November 1910 die beiden obgenannten Entwürfe vorgelegt.

Der erste sieht eine rationellere Pflege der Wälder und Weiden, sowie die Förderung der holzkonsumierenden Industrien der Berggegenden vor. Der Begriff des staatlichen Forstschutzes (vincolo forestale) wird den Forderungen der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung gemäß geändert; die Provinzial-Forstauschüsse werden neu organisiert und durch technische und juristische Elemente ergänzt. Die Vegetationsgrenze der Edelkastanie, die bisher für das dem Forstschutze unterstellte Gebiet maßgebend war, fällt fort.

Ein neuer und äußerst wichtiger Teil des Entwurfs endlich, der die Gebirgsweiden betrifft, sieht Unterstützungen zur Schaffung, Verbesserung und geordneten Benutzung der Gebirgswiesen und -weiden, sowie zur Anlage von Wasserleitungen vor. Auch wird für die zu sehr heruntergekommenen Weiden eine zeitweise Einstellung der Nutzung vorgesehen, während welcher der Besitzer im Verhältnis des eingebüßten Ertrages vom Staate entschädigt werden soll.

Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit dem forstlichen Unterricht und sieht die Gründung eines „Landes-Forstinstituts“ zur technischen Ausbildung von höheren Forstbeamten vor, deren es zur Verwaltung des Staatsforstbesitzes, sowie zur Überwachung und Ausführung der allgemeinen und besonderen Forstgesetze bedarf. Auch wird die Gründung einer „Forstlichen Versuchsanstalt“ vorgeschlagen, die durch wissenschaftliche und technische Untersuchungen den Fortschritt des italienischen Forstwesens fördern soll. Endlich nimmt das Projekt auch die Ausbildung des untern Forstpersonals in Aussicht.

Das vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom veröffentlichte „Bulletin für landwirtschaftlich-technische Auskünfte und Pflanzenkrankheiten“ erscheint jeden Monat einmal und kostet Fr. 18 jährlich. Wegen des Abonnements wendet man sich entweder direkt an das Internationale Landwirtschaftsinstitut, Villa Umberto I, Rom, oder an die Postämter.



Die vorläufigen Ergebnisse der Statistik über Holz- Ein- und Ausfuhr pro 1911.

Im Mai-Heft des „Journal forestier suisse“ bringt Herr Professor Decoppet eine vorläufige Übersicht der Ein- und Ausfuhr von Holz während des Jahres 1911, verglichen mit denjenigen pro 1910. Wir lassen die betreffenden Zahlen, welche der vom Schweiz. Zolldepartement herausgegebenen „Provisorischen Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahr 1911“ entnommen sind, nachstehend folgen:

Bezeichnung der Ware	Einfuhr		Mehr-	Min-
	1910	1911	Einfuhr v.1911	der-
	Mengen in 1000 q			
Brennholz usw.: Laubholz	647	663	16	.
Brennholz usw.: Nadelholz	680	794	114	.
Holzkohle	142	139	.	3
Gerberrinde, Gerberlohe	69	69	.	.
Nutzholz roh: Laubholz	231	249	18	.
Nutzholz roh: Nadelholz	1059	1079	20	.
Bauholz m. d. Art beschlagen: Laubholz	11	17	6	.
Bauholz m. d. Art beschlagen: Nadelholz	32	34	2	.
Schwellen, gesägt usw.	52	31	.	21
Bretter usw. eichene	160	153	.	7
Bretter usw. aus anderem Laubholz	96	112	16	.
Bretter usw. aus Nadelholz	1350	1408	58	.
Holzschliff, Holzmehl usw.	7	10	3	.
Cellulose usw., ungebleicht	31	32	1	.
Cellulose usw., gebleicht	39	39	.	.
Zusammen			254	31
			+ 223	
	Ausfuhr			
Brennholz usw.: Laubholz	223	221	.	2
Brennholz usw.: Nadelholz	19	24	5	.
Holzkohle	7	7	.	.
Gerberrinde, Gerblohe	2	1	.	1
Nutzholz roh: Laubholz	75	78	3	.
Nutzholz roh: Nadelholz	184	137	.	47
Bauholz m. d. Art beschlagen: Laubholz
Bauholz m. d. Art beschlagen: Nadelholz	34	24	.	10
Schwellen, gesägt usw.
Bretter usw. eichene	1	1	.	.
Bretter usw. aus anderem Laubholz	16	16	.	.
Bretter usw. aus Nadelholz	86	91	5	.
Holzschliff, Holzmehl usw.	14	15	1	.
Cellulose usw., ungebleicht	29	27	.	2
Cellulose usw., gebleicht	17	18	1	.
Zusammen			15	62
				—47

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die Einfuhr beinahe sämtlicher Sortimente, besonders aber diejenige des Rundholzes, der Nadelholz-Schnittwaren und des Brennholzes eine beträchtliche Zunahme aufweisen.

Die zuerst von Hrn. Prof. Hüffel geltend gemachte auffallende Erscheinung eines Anstiegens unserer Brennholzeinfuhr im Gegensatz zu deren starker Abnahme in den übrigen Staaten Europas, will Hr. Prof. Decoppet nicht allein mit dem Mangel an mineralischer Kohle und der Zunahme des Fremden-Besuches im Winter erklären. Er weist vielmehr darauf hin, daß im Artikel „Brennholz“ auch das Schleißholz inbegriffen ist. So stammten nach den Erhebungen von 1907 von den bei uns verarbeiteten 175,000 m³ Papierholz nicht weniger als 60,000 m³ aus dem Ausland.

Bei der Holzausfuhr ist besonders das Zurückgehn des Exportes von Rundholz erfreulich, indem dies unserer Sägereiindustrie zugute kommt.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliche Studienreise. Unter der Leitung der eidg. Forstinspektoren Schönenberger und Merz wird vom 17. bis 23. d. M. eine forstliche Studienreise von Forstbeamten durch die Kantone Glarus, St. Gallen und Graubünden zur Ausführung gelangen. Die Teilnehmer besammeln sich am Sonntag abend in Glarus. Im Übrigen sieht das Programm die Besichtigung folgender Objekte vor:

17. Juni: Lawinen- und Steinschlagverbau mit Aufforstung am Rilschenstock bei Linthal.

18. Juni: Neue Waldstraße Sackberg-Möntal bei Glarus.

19. Juni: Gemeindewaldungen von Ragaz, Muttemberg- und Protokopf-Lawinenverbau; Lawinenverbau Zanuz bei Valens. Vättis.

20. Juni: Kunkelspaß. Kunkels- und Heimwaldungen von Tamins.

21. Juni: Gemeindewaldungen von Trins und Flims, Wegneg, Aufforstung von Windfallflächen usw.

22. Juni: Gemeindewaldungen von Glanz und Luvis, Schneebrüche vom Januar 1910. Mundaun. Aufforstung Escherwald der Gemeinde Morissen.

23. Juni: Gemeindewaldungen von Valendas, Versam und Bonaduz, Schneebrüche, Wegneg, Forstgärten. Schluß der Reise.

Zur Unfallversicherung der Waldarbeiter. (Eingefandt.) Die Landwirtschaft hat schon Stellung zum Gesetz über die freiwillige eidgenössische Unfallversicherung genommen, das bald kommen soll. Da wäre es wohl hohe Zeit, daß sich auch der öffentliche Wald, vertreten durch den Forstverein, zum Wort melden und seine Wünsche anbringen würde;



Kiefern auf der Weide von Sffingen.
(Bernier Surca.)

phot. G. Steyer.